

▶ Zutreffendes bitte ankreuzen  bzw. ausfüllen ◀

## Antrag auf Gewährung einer Erstattung

für den Ausgleich der entstandenen Kosten für den Betrieb der lokalen ÖGD-Testzentren

### 1. Antragsteller

Name der kreisfreien Stadt		
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Auskunft erteilt	Telefon	Fax
E-Mail		

### Bankverbindung

Kreditinstitut	Kontoinhaber
IBAN	BIC

### 2. Sachbericht *(Ergänzende Angaben soweit erforderlich auf gesondertem Blatt)*

Quartal
Organisation des Testzentrums, inklusive Personaleinsatz beziehungsweise beauftragte externe Dienstleister, Öffnungszeiten, Außenstellen
Wurden entstandene Kosten für die Durchführung von Abstrichen und für die Auswertung der Tests gegenüber anderen Kostenträgern, zum Beispiel Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, geltend gemacht?

### 3. Aufwendungen (Aufgliederung)

Dem Antrag ist ein Bericht beizufügen, der die entstandenen Kosten getrennt nach Kostenblöcken erläutert und begründet.

	<b>vom Antragsteller auszufüllen</b>	<b>nicht vom Antragsteller auszufüllen</b>
	zu erstattender Betrag	erstattungsfähiger Betrag € (nach Überprüfung durch die Regierung)
Errichtungs- und Abbaukosten		
Räumlichkeiten		
Betriebsmittel und Nebenkosten		
Gerätschaften		
Verbrauchsmaterialien (ohne Testmaterial)		
Transport (insbesondere von Proben)		
Sicherheitsdienst (einschl. besonderer Begründung)		
Hard- und Software, EDV-Dienstleistungen		
Personalkosten		
Externe Dienstleister (ohne nach § 9 TestV bzw. die nach der Bay. Teststrategie nach der KVB-Vereinbarung abrechenbaren Kosten)		
Öffentlichkeitsarbeit		

### 4. Erklärung

#### 4.1 Mit diesem Antrag wird versichert, dass

- die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb der lokalen SARS-CoV-2-Testzentren, in denen PCR-Testungen durchgeführt wurden, vom 1. Januar 2021 bis einschließlich 28. Februar 2023 angefallen sind und nicht nach der TestV abgerechnet werden können und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb eines lokalen SARS-CoV-2-Testzentrums, in dem Testungen mittels PoC-Antigen-Schnelltests durchgeführt wurden, vom 1. Januar 2021 bis einschließlich 28. Februar 2023 angefallen sind und nicht nach der TestV abgerechnet werden können und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die nicht erstattungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Bewilligungsbehörde unverzüglich unterrichtet wird, wenn nachträglich Kosten erlassen oder von Dritten erstattet werden oder Anlagegüter veräußert werden; die Erstattung wird rückwirkend um diesen Betrag gekürzt,
- nur die Kosten beantragt werden, die nicht über die TestV mit der KVB abrechenbar sind.

Der Antrag enthält keine der folgenden Kostengruppen (siehe Nr. 3.1 der Richtlinie):

- kalkulatorische Kosten (zum Beispiel Miete für städtische beziehungsweise kreiseigene Gebäude und Liegenschaften, Zinsen, Abschreibungen und Ähnliches),
- persönliche Schutzausrüstung für Ärzte und für das von diesen gestellte nicht-ärztliche Personal; dies gilt nur für den Fall, dass die Ärzte ihre Kosten gemäß der KVB-Vereinbarung<sup>1</sup> direkt gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns abrechnen,
- Kosten jeder Art, soweit vom Freistaat Bayern ausreichend Vorkehrungen getroffen wurden und ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt wurden, außer es handelt sich um eine Notbeschaffung,
- Nach § 9 TestV abrechenbare Kosten bzw. die nach der Bayerischen Teststrategie abrechenbaren Kosten nach der KVB-Vereinbarung,
- Kosten, die im Schwerpunkt dem gesetzlichen Sicherstellungsauftrag der KVB unterliegen,
- Kosten für von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen und sonstigen Einrichtungen veranlasste Maßnahmen, die nach § 4 TestV erstattungsfähig sind.

Es wird bestätigt, dass vorrangig die gemäß TestV abrechenbaren Kosten mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns abgerechnet wurden. Weiter wird bestätigt, dass die angegebenen Aufwendungen nicht durch andere Mittel ausgeglichen werden (zum Beispiel durch die Sozialversicherungsträger, die gesetzliche Krankenversicherung, Kassenärztliche Vereinigung Bayerns). Insbesondere sind, soweit mit der Erbringung der ärztlichen Leistung an den lokalen Testzentren und/oder der labordiagnostischen Leistung Ärzte oder Labore beauftragt wurden, die nach der KVB-Vereinbarung oder unmittelbar nach der TestV abrechnungsberechtigt sind, die erbrachten Leistungen von diesen Leistungserbringern unmittelbar gegenüber der KVB gemäß der Vereinbarung oder der TestV abzurechnen und nicht gemäß dieser Richtlinie erstattungsfähig.

Doppelerstattungen durch zusätzliche Inanspruchnahme anderer Corona-Maßnahmen sind ausgeschlossen.

#### 4.2 Der Antrag enthält

prüffähige Belege aller im Antrag enthaltenen Aufwendungen (in Kopie), wie beispielsweise durch die kreisfreie Stadt bestätigte Stundennachweise (Arbeitszeiterfassung), bezahlte Rechnungen, Zahlungsbelege etc.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift, Amtsbezeichnung

---

<sup>1</sup> Vereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) und dem Freistaat Bayern über die Durchführung der Abrechnung im Rahmen von Testungen für den Nukleinsäurenachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2 vom 23. Juni 2020; Hinweis: die KVB-Vereinbarung ist mit Ablauf des 31. März 2022 ausgelaufen.

